

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Mecklenburg-Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die Schulleiterinnen und Schulleiter der
öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Maria-Renata Fretwurst

Telefon: 0385 / 588-7526

AZ: VII-322-WiKa0-2013/041-029

E-Mail: M.Fretwurst_01@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 9. Oktober 2020

Ergänzende Hinweise zum Umgang mit aus Risikogebieten und besonders betroffenen Gebieten zurückkehrenden Schülerinnen und Schülern nach den Herbstferien und deren Beschulung und Leistungsbewertung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

mit dem 103. und 107. Hinweisschreiben wurden Sie über den Schulbeginn nach den Herbstferien sowie zum Umgang mit Reiserückkehrenden und dem Formular zur Gesundheitsbestätigung informiert. Mit diesem Schreiben erhalten Sie ergänzende Informationen dazu.

Dank Ihres großen Engagements vor Ort bei der konsequenten Umsetzung der Corona-Schutzmaßnahmen konnte seit Beginn des neuen Schuljahres für fast alle Schülerinnen und Schüler ein täglicher verlässlicher Regelbetrieb angeboten werden. Die ersten Wochen des neuen Schuljahres haben aber auch gezeigt, dass im Einzelfall unter anderem durch Reiserückkehrende Infektionen in die Schulen gelangten. Dies gilt es weiterhin unbedingt einzudämmen. Daher wurde darum gebeten, auf Reisen in ausgewiesene Risikogebiete oder besonders betroffene Gebiete zu verzichten.

Hausanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0

Telefax: +49 385 588-7082

poststelle@bm.mv-regierung.de

www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Reiserückkehrende aus Risikogebieten oder besonders betroffenen Gebieten haben sich gemäß SARS-CoV-2-Quarantäneverordnung bei Rückkehr gegebenenfalls unmittelbar in eine Quarantäne zu begeben.

Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler im Anschluss an die Herbstferien 2020, wenn sie sich in dieser Zeit in einem Risikogebiet oder besonders betroffenen Gebiet aufgehalten haben.

Die Dynamik des Infektionsgeschehens erfordert auch kurzfristige Regelungen. Die jeweils gültigen Regelungen finden Sie hier: <https://www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie>.

Bei einer angeordneten Quarantäne sind die betroffenen Schülerinnen und Schüler in Distanz zu beschulen. Schülerinnen und Schülern, die sich in einer angeordneten Quarantäne befinden und die Unterrichtsangebote im Distanzunterricht wahrnehmen, kann kein unentschuldigtes Fehlen nachgewiesen werden. Die Teilnahme am Distanzunterricht gilt als Einhaltung der Schulpflicht.

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Leistungsbewertung gemäß § 2 Absatz 2 Satz 3 Leistungsbewertungsverordnung sowie § 14 Absatz 2 Satz 3 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung kein Bestandteil von Erziehungsmaßnahmen ist. Dementsprechend können aufgrund der Quarantäneanordnung versäumte Klassenarbeiten/Klausuren oder sonstige Leistungsermittlungen nicht mit der Note 6 oder 0 Notenpunkten bewertet werden. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler gemäß § 6 Absatz 3 und 4 Leistungsbewertungsverordnung sowie § 23 Absatz 3 Oberstufen- und Abiturprüfungsverordnung eine Klassenarbeit/Klausur aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so ist dieser oder diesem die Gelegenheit zu geben, die Klassenarbeit/Klausur nachzuholen oder eine gleichwertige komplexe Leistung zu erbringen. Versäumt sie oder er eine sonstige Leistungsermittlung aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, so entscheidet die Lehrkraft über die Notwendigkeit und die Art einer Ersatzleistung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Birgit Mett